

Verschönerungsverein Pfaffendorf e.V.  
z.Hd. Herrn Gerhard Bruchhof  
In der Hohlstadt 8  
56076 Koblenz



Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz

08.03.2021

Ihr Zeichen:  
2021-02-07

Unser Zeichen:  
66.10.30 – C 2350 KP – 2021/91

Ansprechpartner/in:  
Mona Kleudgen  
Straßenverkehrsbehörde

svb@stadt.koblenz.de  
(nicht für förmliche Rechtsbeihilfe)

Fon: 0261 129 - 4167

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 4159

## Einrichtung von Kurzzeit Parkzonen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bruchhof,  
*Sehr geehrter Herr Bruchhof,*  
auf Ihre Eingabe vom 07.02.2021 und den Antrag zur Einrichtung von Kurzzeitparkzonen im Bereich der katholischen Pfarrkirche St. Peter und Paul in Pfaffendorf antworte ich Ihnen gerne.

Die Straßenverkehrsordnung ist grundsätzlich privilegienfeindlich und sieht allgemeine Parkerleichterungen in Form von Ausnahmegenehmigungen nur für Schwerbehinderte, Blinde und Anwohner vor. Anwohner haben dabei dann auch lediglich die Parkerleichterung durch den Bewohnerparkausweis für eine Parkzone. Somit hat der einzelne Verkehrsteilnehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Parkplatz auf öffentlicher Fläche. Parkflächen müssen also in der Regel auf den Privatgrundstücken oder den Grundstücken der Gewerbebetriebe etc. bereitgehalten werden.

Parkdruck kann jedoch dazu beitragen, dass die Verkehrsteilnehmer versuchen, jede Möglichkeit zum Abstellen der Fahrzeuge zu nutzen. Dadurch kann auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. Besucher und Kunden von naheliegenden Geschäften möchten tagsüber meist nur für einen beschränkten Zeitraum nahe am Geschäft oder Dienstleister parken. Es besteht dann im Einzelfall die Möglichkeit zur Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen, d.h. für einzelne Parkflächen kann die Benutzung von Parkscheiben vorgeschrieben werden.

Im Bereich der katholischen Pfarrkirche in Pfaffendorf ist der Parkdruck erkennbar. Um der oben beschriebenen Problematik entgegenzuwirken und damit auch zur Verkehrssicherheit in diesem Bereich, insbesondere auch der Kindergartenkinder, beizutragen,

[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)

Info Bushaltestelle/Linie:  
[www.bus.koblenz.de](http://www.bus.koblenz.de)

wird die Verwaltung im Ergebnis die weggefallenen Kurzzeitparkmöglichkeiten wiederherstellen können.

Dazu werden von der Straßenverkehrsbehörde im Bereich der Emser Straße vor der Marien-Apotheke (Hausnummer 66) und in der Wendelinusstraße vor der Metzgalerie Kurzzeitparkmöglichkeiten für jeweils ca. zwei Pkw eingerichtet. Der eine Kurzzeitparkplatz in der Ritterstraße wird beibehalten.

Die Regelung wird auf Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.00 bis 18.00 Uhr und samstags im Zeitraum von 7.00 bis 13.00 Uhr beschränkt und deckt damit die Öffnungszeiten der Apotheke, der Bäckerei und der Kindertagesstätte zu großen Teilen ab. Das Parken wird dort durch die Auslegung der Parkscheibe für eine halbe Stunde ermöglicht. Die Einrichtung von Kurzzeitparkmöglichkeiten für lediglich 15 oder 20 min, wie von Ihnen vorgeschlagen, ist mittels Parkscheibe nicht möglich, da das Ziffernblatt nur halbe Stunden darstellt. Der Zeiger der Parkscheibe ist dann auf den Strich der nächsten halben Stunde einzustellen, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 StVO).

Die von Ihnen vorgeschlagene Entfernung des Absoluten Haltverbots hinter der Bushaltestelle in der Ritterstraße ist nicht umsetzbar. Diese Beschilderung wurde für die Andienung eines dort ansässigen Gewerbebetriebes eingerichtet. Auch würde dies die Anfahrbarkeit der Bushaltestelle beeinträchtigen.

Die Einrichtung der Parkmöglichkeiten in der Straße „In der Hohlstadt“ ist aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Einfahrt von der Ritterstraße aus nur Anliegern gestattet ist.

Vergangene Untersuchungen seitens der Verwaltung haben gezeigt, dass der erhöhte Parkdruck bereits durch die Bewohnerschaft begründet ist. Eine darüber hinaus gehende Ausdehnung von Kurzzeitparkständen würde die Bewohner zusätzlich negativ treffen.

An dieser Stelle sei allerdings noch erwähnt, dass denen von Ihnen angesprochenen gehbehinderten Menschen, die die Marien-Apotheke aufsuchen, bereits jetzt weitere Parkerleichterungen im Bereich der Pfarrkirche gewährt werden. Den Inhabern eines blauen oder orangenen Parkausweises ist es mitunter gestattet, bis zu drei Stunden in einem Eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) zu parken. Die Ankunftszeit muss sich auch hier aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben. Ferner dürfen diese Personen über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen parken, die durch Zeichen 314 „Parken“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist. Diese Parkerleichterungen gelten auch für die Personen, die den Ausweisinhaber befördern.

Mit freundlichen Grüßen



David Langner